

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Juli

1996

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über den Dienst der Diplomreligionspädagogen und Diplomreligionspädagoginnen, insbesondere der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen (Dipl.-Religionspädagogengesetz) 89

Bekanntmachungen

Aufruf zum Tag des offenen Denkmals 91

Dienstnachrichten 91

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über den Dienst der Diplomreligionspädagogen und Diplomreligionspädagoginnen, insbesondere der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen (Dipl.-Religionspädagogengesetz)

Vom 22. April 1996

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur fachgerechten und selbständigen Erfüllung insbesondere pädagogischer und gemeindediakonischer Aufgaben beruft die Landeskirche durch anerkannte Ausbildungsgänge qualifizierte Diplomreligionspädagogen und Diplomreligionspädagoginnen in ihren Dienst. Mit ihrer Tätigkeit haben sie teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen (§ 44 GO). Ihr Dienst und der Dienst im Predigtamt unterscheiden sich nach Grund und Inhalt, sind aber für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages in gleicher Weise wichtig, aufeinander bezogen und ergänzen sich gegenseitig.

§ 2

(1) Voraussetzung für die Anstellung durch die Landeskirche ist ein abgeschlossenes Studium der Religions-

pädagogik/Gemeindediakonie an einer Evangelischen Fachhochschule.

(2) Die Ausbildung an anderen kirchlichen Ausbildungsstätten kann vom Evangelischen Oberkirchenrat allgemein oder im Einzelfall aufgrund der Richtlinien der EKD und gegebenenfalls mit besonderen Auflagen als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann andere Ausbildungsgänge anerkennen, wenn sie der in § 3 Abs. 1 vorgesehenen Ausbildung als gleichwertig anzusehen sind oder wenn sie durch entsprechende Zusatzausbildung einer solchen gleichgestellt werden können.

§ 3

(1) Der Dipl.-Religionspädagoge bzw. die Dipl.-Religionspädagogin wird vom Landesbischof bzw. der Landesbischofin in den Dienst der Kirche berufen und zu Beginn des Dienstes in einem Gottesdienst gesegnet und gesendet. Dies geschieht in der Regel durch den Dekan oder die Dekanin des Kirchenbezirks, in dem der erste Einsatz erfolgt. Diese können die Aufgabe einem anderen ordinierten Mitglied des Bezirkskirchenrates übertragen.

(2) Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt. Mit der Berufung ist die Verpflichtung verbunden, die im Vorspruch der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden genannten Bekenntnisschriften

anzuerkennen und die Ordnungen der Landeskirche zu halten. Dies schließt die Verpflichtung zu einer Lebensführung ein, die dem kirchlichen Auftrag entspricht.

(3) Die Berufung erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Bei Wiedereintritt in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden lebt die Berufung wieder auf.

(4) Zur selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Predigtamtes bedarf es einer besonderen Beauftragung nach § 9 des Kirchlichen Gesetzes über das Predigtamt.

§ 4

(1) Der Diplom-Religionspädagoge / die Diplom-Religionspädagogin steht in einem Angestelltenverhältnis zur Landeskirche. Auf dieses findet das allgemeine Recht für kirchliche Angestellte Anwendung.

(2) Der Diplom-Religionspädagoge / die Diplom-Religionspädagogin übt seinen/ihren Dienst in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit anderen Diensten aus.

(3) Nähere Einzelheiten der Aufgaben und des Arbeitsverhältnisses werden in einer allgemeinen Dienstanweisung geregelt, die Bestandteil des Arbeitsvertrages wird.

§ 5

(1) Der Diplom-Religionspädagoge / die Diplom-Religionspädagogin wird in Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, im hauptamtlichen Schuldienst oder in Einrichtungen der Landeskirche eingesetzt.

(2) Sofern der Einsatz im Gruppenamt erfolgt, gelten die für das Gruppenamt geltenden Bestimmungen und Bekanntmachungen.

(3) Der Diplom-Religionspädagoge / die Diplom-Religionspädagogin wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat eingesetzt.

(4) Die Zuweisung des Diplom-Religionspädagogen/ der Diplom-Religionspädagogin zu einer Pfarrgemeinde, einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirk. Der Einsatzort wird durch den Kirchenbezirk im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt. Die Zuweisung zu einer Pfarrgemeinde oder einer Kirchengemeinde erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis beziehungsweise dem Kirchengemeinderat.

(5) Wird ein Diplom-Religionspädagoge / eine Diplom-Religionspädagogin im hauptamtlichen Schuldienst eingesetzt, erfolgt die Zuweisung durch den Evangelischen Oberkirchenrat in den Kirchenbezirk. Der Einsatz an den Schulen des Bezirks erfolgt durch den Schuldekan / die Schuldekanin.

(6) Die allgemeine Dienstanweisung gemäß § 4 Abs. 3 wird in einem Dienstplan konkretisiert. Diesen legt bei gemeindlichem Einsatz – unter Berücksichtigung der bezirklichen Planungen – der Ältestenkreis, bei bezirk-

lichem Einsatz der Bezirkskirchenrat und die zuständigen Bezirksgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und im Benehmen mit dem Diplom-Religionspädagogen / der Diplom-Religionspädagogin fest. Bei hauptamtlichem Schuldienst gilt der vorzulegende Stundenplan als Dienstplan.

(7) Ein Wechsel des Aufgabenfeldes ist möglich und wird durch Fort- und Weiterbildung unterstützt.

(8) Der Diplom-Religionspädagoge / die Diplom-Religionspädagogin ist versetzbar (§ 12 Abs. 1 BAT).

§ 6

Der Diplom-Religionspädagoge / die Diplom-Religionspädagogin mit Zuweisung zu einer Pfarrgemeinde gehört dem Ältestenkreis als beratendes Mitglied an.

§ 7

Der Diplom-Religionspädagoge / die Diplom-Religionspädagogin mit Zuweisung zu einer Pfarr- oder Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk hat in den ersten Dienstjahren eine besondere Fortbildungsverpflichtung. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Fortbildungsaufgaben erteilen.

§ 8

Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht führt bei Zuweisungen zu Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken der Dekan / die Dekanin bzw. der Schuldekan / die Schuldekanin, soweit der Religionsunterricht betroffen ist. Die mittelbare Dienst- und Fachaufsicht wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für bestimmte Aufgabenfelder abweichende Regelungen treffen.

§ 9

(1) Die Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit (Mitarbeiterdienstgesetz) vom 30. April 1976 sind auf den Dienst des Religionspädagogen und der Religionspädagogin anwendbar, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, die fachliche Gestaltung des Dienstes durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1996 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. April 1996

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Bekanntmachungen

OKR 24.6.1996 **Aufruf zum Tag des offenen
AZ: 60/2 Denkmals**

Wie im vergangenen Jahr soll auch dieses Jahr wieder am 2. Sonntag im September (8.9.1996) europaweit der

Tag des offenen Denkmals

stattfinden.

An diesem Tag sollten möglichst viele Kulturdenkmäler zugänglich sein, um die Öffentlichkeit auf diese Weise mit dem reichen kulturellen Erbe unserer Landeskirche und mit den Aufgaben der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes vertraut zu machen.

Den Kirchengemeinden bietet sich dadurch eine gute Möglichkeit, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf notwendige und bereits durchgeführte Pflegemaßnahmen hinzuweisen und Verständnis für die erforderlichen Investitionen zu wecken.

Durch sachkundige Führungen, Gespräche und kulturelle Begleitprogramme könnte die Aktion noch bereichert werden. Unterstützt wird die Vorbereitung durch die

Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Frau Dr. Sabine Schormann
Koblenzer Str. 75, 53177 Bonn
Telefon 0228/957380, Telefax 0228/9573828.

Dort können Informationsbroschüren, Plakate und verschiedene Werbematerialien angefordert werden.

Wir bitten die Kirchengemeinden, ihre denkmalgeschützten Gebäude am 8. September 1996 offenzuhalten und zum Gelingen des Vorhabens mit ihren Möglichkeiten beizutragen. Da die Arbeit von den Städten und Gemeinden koordiniert wird, bitten wir dort die entsprechenden Objekte bekanntzugeben.

Dienstnachrichten

EntschlieBungen des Landesbischofs

Berufen zum Schuldekan:

Pfarrer Wolfgang Meuret in Mannheim (Gnaden-gemeinde) zum Schuldekan für die Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau und Sinsheim.

Erneut berufen:

Schuldekan Dr. theol. Gerhard Hei n z m a n n in Pforzheim zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Paul G r o m e r in Pforzheim (Markusgemeinde) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt,

die Wahl des Pfarrers D i e d r i c h O n n e n in Uhldingen-Mühlhofen zum Stellvertreter der Dekanin für den Kirchenbezirk Überlingen-Stockach.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Peter S c h e r h a n s in Mannheim (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Vogelstang-Gemeinde) zum Pfarrer der Stadtkirchengemeinde in Offenburg,

Pfarrvikar Claudius Z e l l e r in Heidelberg (Nordge-meinde an der Christuskirche) zum Pfarrer in Malsch.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Walter B e c k e r in Lohrbach zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Hochrhein,

Pfarrvikarin Gisela H a h n - R i e t b e r g (bisher beurlaubt) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt,

Pfarrerin Susanne L a b s c h in Goldscheuer zur Pfarrerin der Pfarrstelle beim Predigerseminar Petersstift in Heidelberg,

Pfarrer Wolfgang M e u r e t in Mannheim (Gnaden-gemeinde) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Sinsheim,

Akademiedirektor Pfarrer Klaus N a g o r n i in Karlsruhe (Evangelisches Akademie Baden) auf weitere 6 Jahre zum Akademiedirektor der Evangelischen Akademie Baden in Karlsruhe als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrerin Ursula W ö l l e r in Kehl (Christusgemeinde) zur Pfarrerin der Landeskirche als theologische Mitarbeiterin im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe mit der Amtsbezeichnung Kirchenrätin.

EntschlieBungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Wolfgang R ü t e r - E b e l in Denzlingen (Südgemeinde) zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Emmendingen.

Versetzt aufgrund von Pfarrwahl:

Pfarrer Walter L u d w i g in Staffort nach Elsenz-Rohrbach zur Verwaltung der Pfarrstelle.

Emannt:

Herr Kirchenamtsrat Bernd F e l d beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zum Kirchenoberamtsrat,

Herr Kirchenamtsrat Manfred Schwan beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zum Kirchenoberamtsrat.

Es treten in den Ruhestand:

Schuldekan Pfarrer Peter Beisel (Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau und Sinsheim) auf 1. September 1996,

Kirchenrätin Barbara Eiteneier in Karlsruhe (theologische Mitarbeiterin im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats) auf 1. September 1996,

Pfarrer G. Hartmut Mono (Religionslehrer im Kirchenbezirk Freiburg) auf 1. August 1996,

Pfarrerin Margarethe Ploigt (Religionslehrerin im Kirchenbezirk Baden-Baden) auf 1. August 1996.